

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 61 (1988)

Heft: [3]

Vorwort: Editorial

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer im Kleidergeschäft einen Mantel erwirbt, schliesst einen Kaufvertrag ab. Wer sich ein Haus bauen lässt, unterzieht sich den Regeln des Werkvertrages. Wer sich durch eine Werbeagentur beraten lässt, handelt in der Regel nach Auftragsrecht. Weniger klar ist jedoch die rechtliche Situation für denjenigen, der sich in einer Privatschule aus- oder weiterbilden lassen will. Aber auch für die Anbieterin «Schule» dominiert die grosse Unbekannte. Der Gesetzgeber hat für den Ausbildungsvertrag kein spezielles Recht geschaffen. Juristische Unsicherheiten führen immer zu echten Problemen mit gerichtlichen Auseinandersetzungen. Sich widersprechende Gerichtsurteile haben diese unbefriedigende Situation noch verschärft, anstatt durch eine etwa gleichlautende Rechtssprechung eine gewisse Praxis und Rechtssicherheit entstehen zu lassen, die als Richtschnur für die vertragschliessenden Parteien gelten könnte.

Die Mitglieder des VSP der deutschen und italienischen Schweiz haben an ihrer letzten Jahresversammlung Rahmenbedingungen zu Schul-, Ausbildungs- und Internatsverträgen verabschiedet. Wir wissen nicht, wie viele Schulen diese Anregungen übernommen haben. Es sei daran erinnert, dass andere Regelungen getroffen werden können. Wenn sie für den Schüler jedoch ungünstiger sind, muss der Verband bei rechtlichen

Auseinandersetzungen auf seine Mitgliederunterstützung verzichten.



«Versuch einer fairen, ausgleichenden Lösung»

Mit den Rahmenverträgen wurde nach einer fairen, ausgleichenden Lösung einer rechtlich unbefriedigenden Situation gesucht. Es bleibt zu hoffen, dass nicht nur die einzelnen Schulen diese Rahmenverträge ihren eigenen Verträgen zugrundelegen, sondern dass auch die Gerichte das Bemühen zur ausgewogenen Regelung durch anerkennende Gerichtsurteile belohnen werden. Gewähr dafür kann allerdings nicht gegeben werden. In diesem Sinn sind auch die Rahmenverträge vorläufig nur der gutgemeinte Versuch, die gesetzliche Lücke eines Ausbildungsvertrages durch verbandliche Initiative zu schliessen.

Kammer

L'enveloppe contenant les articles en français destinés au No de mars, a été égarée par les PTT et n'est jamais parvenue à destination.
Nous le regrettons pour les lecteurs et rédacteurs langue française.